



Aargauischer
Bauverwalterinnen- und
Bauverwalterverband

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Aargauischer Bauverwalterverband" (ABV) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verband erstreckt sich auf das ganze Gebiet des Kantons Aargau. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Dienstort des jeweiligen Präsidenten.

§2 Personenbezeichnung

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§3 Zweck

Der Verband bezweckt namentlich:

- a) Die Förderung des Berufsstandes und die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
- b) Die Pflege guter Kollegialität und den Gedankenaustausch unter seinen Mitgliedern.
- c) Die berufliche Aus- und Weiterbildung.
- d) Die Wahrung der Interessen der Gemeinden in den Belangen der Bauverwaltungen.

§4 Beitritt

- a) Die Mitgliedschaft kann von allen leitenden Mitarbeitern aargauischer Bauverwaltungen oder Gemeindekanzleien, welche die Bauverwaltungsfunktion ausüben erworben werden. Die Beitrittsberechtigung beschränkt sich auf Angestellte von Gemeinden.
- b) Mitglieder die Altershalber oder aus Gesundheitsgründen bei den Gemeinden austreten können dem Verband weiterhin als Ehemalige angehören.
- c) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmegesuche abschliessend.

§5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende Jahr durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung.
- b) Aufgabe der Berufsfunktion bei einer aargauischen Gemeinde.
- c) Ausschluss durch die Generalversammlung.

II. Organisation

§6 Organe

Der Verband hat folgende Organe:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Den Vorstand.
- c) Die Rechnungsrevisoren.

§7 Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Herbst abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt. Die Einladung hat schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und des Jahresberichts des Präsidenten.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages.
- d) Das Budget.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens 31. August dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für eine ausserordentliche Generalversammlung wird die Frist vom Vorstand festgesetzt.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Verbandes, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand bestimmt die Vertretungen in Fachkommissionen und Fachausschüssen. Insbesondere kann er auch rechtsgültig über Beteiligungen an juristischen Personen entscheiden. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gegenüber sämtlichen Behörden und Drittpersonen. Er führt die Rechnung des Verbandes und erstellt das Budget für das folgende Rechnungsjahr.

Kompetenzen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar je zu zweien. Für Kassatransaktionen führt der Kassier Einzelunterschrift.

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladungen des Präsidenten so oft es die Geschäfte des Vereins notwendig erscheinen lassen. Verlangen drei Vorstandsmitglieder schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden, hat der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, innert nützlicher Frist zu einer Sitzung einzuladen. Den Vorsitz an den Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

§9 Revisoren

Zwei aus der Mitte der Versammlung auf 4 Jahre gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Mitgliederverzeichnis.

Die Revisoren werden zusammen mit dem Vorstand gewählt.

§10 Wahlen, Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Diese werden durch das absolute Mehr der Anwesenden abschliessend gefasst. Wird eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, so entscheidet über dieses Begehren die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

§11 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder und Ehemalige bezahlen einen jährlichen, von der Generalversammlung festzusetzenden Beitrag.

§12 Haftung

Die Mitglieder erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband durch Bezahlung des von der Generalversammlung für jedes Jahr festzulegenden Jahresbeitrages von maximal CHF 100.00.

Eine weitergehende persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Schlussbestimmungen

§13 Änderung der Statuten

Die Statuten können von der Generalversammlung jederzeit revidiert werden. Revisionsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem vorzubereiten.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Jahresversammlung. Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen, sofern die Vereinsversammlung nichts Gegenteiliges beschliesst.

§15 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 3. November 2023 am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3. November 2023.

Von der Generalversammlung am 3. November 2023 beschlossen worden.

Der Präsident:



Jilko Müller

Die Aktuarin:



Kirsten Hauri